

## **6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gutenstetten (BGS/EWS) vom 5. November 1996**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) erläßt die Gemeinde Gutenstetten folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Änderung**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt

a) für die Entwässerungseinrichtung in den Gemeindeteilen Gutenstetten und Kleinsteinach  
pro qm Grundstücksfläche 2,-- €  
pro qm zulässige Geschoßfläche 8,90 €

b) für die Entwässerungseinrichtung in den Gemeindeteilen Reinhärdshofen und Pahres  
pro qm Grundstücksfläche 1,02 €  
pro qm zulässige Geschoßfläche 3,96 €

für die Entwässerungseinrichtung in den Gemeindeteilen Rockenbach und Bergtheim  
pro qm Grundstücksfläche 3,12 €  
pro qm zulässige Geschoßfläche 7,82 € „

### **§ 2 In Kraft treten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend am 1. Mai 2003 in Kraft.

Ausgefertigt: 2. Mai 2003

Gutenstetten, den 2. Mai 2003

(Reiß)  
1. Bürgermeister